

Kinogesetz

Erlassen am 27. November 2007

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 27. Februar 2007¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

Begriff

Art. 1. Das Kino ist ein Unterhaltungsbetrieb:

- a) der in geschlossenen Räumen Filme mehreren Personen gleichzeitig vorführt;
- b) in dem das Vorführen von Filmen ein wesentlicher Bestandteil des Unterhaltungsangebots ist.

Öffnungszeiten

Art. 2. Das Kino darf geöffnet sein:

- a) Sonntag bis Mittwoch von 08.00 bis 24.00 Uhr;
- b) Donnerstag bis Samstag von 08.00 bis 02.00 Uhr des Folgetages.

Die politische Gemeinde kann dem Kino generell oder befristet längere Öffnungszeiten bewilligen. Vorbehalten bleibt die Bau- und Umweltschutzgesetzgebung.

Zutrittsalter a) Grundsatz

Art. 3. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Besuch von entgeltlichen Filmvorführungen verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinder und Jugendliche, die von einer erziehungsberechtigten Person begleitet werden.

b) Herabsetzung 1. bei Kinos

Art. 4. Die Kinos können das Zutrittsalter herabsetzen, wenn ein Film für Kinder oder Jugendliche geeignet ist. Sie sorgen für ein einheitliches Zutrittsalter im Kanton.

Das herabgesetzte Zutrittsalter ist am Eingang und an der Kasse gut sichtbar bekanntzumachen. Es darf während der Laufzeit des Films nicht geändert werden.

Die Regierung kann durch Verordnung Einschränkungen erlassen. Insbesondere kann sie die von einer Fachstelle oder einem Branchenverband festgesetzten Zutrittsalter für verbindlich erklären.

¹ ABI 2007, 955 ff.

2. bei Filmvorführungen ausserhalb von Kinos

Art. 5. Bei entgeltlichen Filmvorführungen ausserhalb von Kinos kann die politische Gemeinde das Zutrittsalter auf Gesuch der Veranstalterin oder des Veranstalters herabsetzen.

Betreibt die Veranstalterin oder der Veranstalter auch ein Kino, richtet sich die Herabsetzung des Zutrittsalters nach Art. 4 dieses Erlasses.

3. für Schulklassen

Art. 6. Begleitete Schulklassen sind zutrittsberechtigt, wenn die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler das Zutrittsalter während des Schuljahrs erreicht.

Aufsicht

Art. 7. Die politische Gemeinde hat die Aufsicht über die entgeltliche Filmvorführung.

Strafbestimmung

Art. 8. Mit Busse bis Fr. 40'000.– wird bestraft, wer:

- a) die Öffnungszeiten für Kinos missachtet;
- b) Kindern oder Jugendlichen, die das erforderliche Zutrittsalter nicht erreicht haben, einen Film vorführt.

Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhaberinnen oder Inhaber von Einzelfirmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden. Im Verfahren stehen ihnen die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 9. Das Gesetz über Filmvorführungen vom 21. Mai 1976² wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 10. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Sie regelt die Rückerstattung bereits erhobener, aber nicht mehr geschuldeter Taxen durch allgemein verbindlichen Beschluss.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Marie-Theres Huser

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

² sGS 554.1.